

Stadteigene Wagenwaschplätze

a) Benutzungsordnung

b) Festsetzung des Entgelts

a) Für die Benutzung der stadteigenen Wagenwaschplätze hat der Gemeinderat am 28.3.1985 folgende Ordnung mit Änderung vom 8.11.2001 erlassen:

Benutzungsordnung für die stadteigenen Wagenwaschplätze

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Weinstadt stellt Anlagen als Wagenwaschplätze in Beutelsbach (beim Freibad, beim Backhaus) und in Endersbach („Halde II“) allen Haltern der für den öffentlichen Verkehr nach den Vorschriften der StVO zugelassenen Fahrzeuge zur Verfügung. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Wagenwaschplätze eine Benutzungsgebühr.

§ 2

Der Wagenwaschplatz ist geöffnet:

In der Zeit vom 1. April bis 1. November werktags, einschließlich samstags, ausgenommen von Frostzeiten. Muss der Wagenwaschplatz witterungsbedingt – infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen wesentlicher Art, geschlossen werden, besteht kein Ersatzanspruch für entrichtete Gebühren.

§ 3

Die Berechtigung zur Benützung des Wagenwaschplatzes erwirbt man durch Kauf einer Gebührenmarke. Beim Kauf der Gebührenmarke ist das polizeiliche Kennzeichen auf der Gebührenmarke anzubringen. Die Gebührenmarke ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Außer den Wascharbeiten dürfen auf den dafür vorgesehenen Flächen keine Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Trockenarbeiten, z.B. Abledern usw. sind, soweit der Umfang der Inanspruchnahme der Anlage dieses zulässt, nur außerhalb der vorgesehenen Waschplätze zugelassen.

§ 4

Die Benutzer des Wagenwaschplatzes haben mit dem Wasser in der zweckentsprechenden Weise sorgsam umzugehen; desgleichen mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Geräten der Wasserentnahme. Schäden sind umgehend dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Benutzer haftet der Stadt für alle aus grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten entstehenden Schäden an den Geräten, der Anlage und der Zufahrt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die nicht auf mangelnde Sicherheit der Anlage, sondern insbesondere auf unsachgemäße Handhabung der Anlage und Geräte, auch Dritter, zurückzuführen sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1.4.1985 in Kraft.

b) Das jährliche Entgelt für die Benutzung der Wagenwaschplätze wird ab 1.1.2002 auf 10,00 Euro festgesetzt.